

Merkblatt: Vier Prinzipien zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und falschem Verdacht

1.1 Das Prinzip des „sicheren Raumes“

- Es werden in den einzelnen Trainingsgruppen Verhaltensregeln für den Umgang von Kindern und Jugendlichen untereinander aufgestellt und es wird auf deren Einhaltung geachtet.
- Es werden keine grenzverletzenden Bemerkungen (sexuell belästigende und diskriminierende Ausdrücke) oder Handlungen, weder von Trainer/innen oder Zuschauern noch von Kindern und Jugendlichen untereinander geduldet. Die Trainer/innen gehen vehement dagegen vor! Eventuelle Vorfälle werden in der Trainingsgruppe besprochen.
- Es werden die Gefühle der Kinder und Jugendlichen in den Umkleieräumen geachtet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Eltern bzw. anderer erwachsener Personen (Väter / Männer in der Mädchenumkleide, Mütter / Frauen in der Jungenumkleide) bei Kindern ab ca. 7 Jahren nicht betreten dürfen.
- Es ist grundsätzlich verboten Handys und Smartphones in den Umkleieräumen und Sportstätten zu benutzen.

1.2 Das „Vier-Augen“- Prinzip

- Jedes Kinder- und Jugendtraining wird nach Möglichkeit immer von mindestens zwei Trainern / Trainerinnen geleitet (wenn möglich von einer Frau und einem Mann).
- Wenn Einzeltraining erforderlich sein sollte, muss das Training jederzeit für Dritte zugänglich sein.
- Situationen in denen ein Trainer/eine Trainerin alleine mit einem Kind oder Jugendlichen in einer Umkleide, Dusche, etc. ist, werden vermieden.
- Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen werden nicht in einem Nebenraum geführt, sondern ein Stück abseits der Gruppe.
- Veranstaltungen, insbesondere Ausflüge oder Zeltlager, werden grundsätzlich von Betreuern jeglichen Geschlechts geleitet.

1.3 Das Elternprinzip

- Beim Training können jederzeit für alle Eltern und interessierte Außenstehende mit Zustimmung des Verantwortlichen zuschauen.
- Eltern können jederzeit, sofern sie sich dazu bereiterklären, bei verschiedenen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mitarbeiten.
- Der persönliche Kontakt zu den Eltern wird von den Trainer/innen gesucht und gepflegt.

1.4 Das Öffentlichkeitsprinzip

- Alle Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Hilfstainer/innen, die Kinder und / oder Jugendliche trainieren, und Betreuer/innen (im Folgenden „Verantwortlichen“ genannt) verpflichten sich, den Verhaltenskodex einzuhalten und die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben. Bei Minderjährigen ist auch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten notwendig.
- Der Verein schult verpflichtend alle Verantwortlichen, die Kinder oder Jugendliche trainieren oder betreuen, zum Thema „Kinder- und Jugendschutz“ in einer Weiterbildung. Diese muss im Zweijahresrhythmus wiederholt werden.
- Ein Schutzbeauftragter wird benannt. Er ist Ansprechpartner bei Verdachtsfällen von Misshandlung oder sexuellem Missbrauch (im Verein oder auch außerhalb).
- Hauptamtlich angestellte Trainer/innen im Jugendbereich müssen gemäß § 72a Absatz 5 SGB VIII zusätzlich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.